

Werkstattgespräche: Neues Wohnen und Pflege für den
ländlichen Raum

EU-Strukturförderung für den ländlichen Raum

Norbert Wencker
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Dezernatsleiter 3



EUROPÄISCHE UNION



Freie
Hansestadt
Bremen



Niedersachsen

- Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung, darunter auch Projekte im Kontext Demografie, Wohnen im Alter, betreutes Wohnen (Tagespflegeeinrichtungen) etc.
- Grundlage: ZILE – Richtlinie und LEADER-REK
- LEADER: 41 Regionen in Nds mit je eigenem REK als Fördergrundlage;
sehr heterogen hinsichtlich Fördertatbeständen und Förderkonditionen

ZILE

- Fördertatbestände in den Maßnahmen Dorfentwicklung, Basisdienstleistungen und Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- Förderung nur in Orten bis 10.000 Einwohnern
- Förderung mit EU-Mitteln aus dem ELER und mit Gemeinschaftsaufgabemitteln (Bund/Land im Verhältnis 60:40)
- Zentraler Stichtag 15.09. eines Jahres
- Keine gleichzeitige Förderung eines Vorhabens aus dem MS-Förderprogramm „Wohnen und Pflege im Alter“ und der ZILE-Richtlinie

Maßnahme Dorfentwicklung

- Förderung von Mehrfunktionshäusern oder Umnutzung / Revitalisierung alten Gebäudebestandes zu einer neuen Funktion
- Innenausbau ist förderfähig
- Voraussetzung: Ort befindet sich im Dorfentwicklungsprogramm des Landes
- Fördersätze und Förderhöchstbeträge differenziert nach Antragsteller und Fördertatbeständen:
 - Kommunen u. gemeinnützige jur. Personen: bis zu 63 % und max. 500.000 €; andere jur. Personen des öffentl. Rechts: bis zu 35 %
 - private Träger: bis zu 30 % und max. 200.000 €

Maßnahme Basisdienstleistungen

- Förderung von Nah- und Grundversorgungseinrichtungen, z.B. betreutes Wohnen, Senioren-WG usw.
- kein Mietwohnungsbau
- Voraussetzungen:
 - Grundversorgung, d.h. die örtliche Bevölkerung steht im Fokus
 - Bedarf für die Einrichtung besteht (Markt- und Standortanalyse)
- Fördersätze und Förderhöchstbeträge differenziert nach Antragsteller:

- Kommunen u. gemeinnützige jur. Personen: bis zu 63 %
und max. 500.000 €
- sonstige (private) Träger: bis zu 35 % und max. 200.000 €

Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung

- Förderung von Nah- und Grundversorgungseinrichtungen, z.B. betreutes Wohnen
- kein Mietwohnungsbau
- Voraussetzungen:
 - Bedarf für die Einrichtung besteht (Markt- und Standortanalyse)
 - Kleinstunternehmen (weniger als 10 Vollzeit-AK, Jahresumsatz max. 2 Mio. Euro)
- Fördersatz von max. 35; Förderhöchstbetrag von 200.000 € in 3 Jahren (De minimis)

Weitere Förderbedingungen

- Erhöhung der Fördersätze um 5 - 10 Prozentpunkte möglich, soweit das Vorhaben den Zielen eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes oder eines regionalen Entwicklungskonzeptes nach LEADER dient.
- Umsatzsteuer ist förderfähig, ausgenommen bei der Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung
- Förderfähige Nettoausgaben bis 2 Mio. Euro (darüber keine Förderung)
- ab 1 Mio. Euro förderfähige Bruttoausgaben wird die Erzielung von Nettoeinnahmen geprüft.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!